

Frage- und Antwortliste rund um die Corona-Krise / Häufig gestellte Fragen und der Versuch der Beantwortung dieser Fragen

Stand¹ 27.03.2020 / Version 4

Welche Form ist für Stundungsanträge erforderlich?

Einhaltung der Schriftform ist erforderlich.

Auf der Homepage der Finanzämter findet man eine inzwischen aktualisierte, relativ einfach gehaltene Vorlage.

Selbstverständlich ist die Nutzung dieser Vorlage nicht vorgeschrieben.

Selbstverständlich geht es auch elektronisch per ELSTER. Neben Einsprüchen, Herabsetzungsanträgen usw. können auch sonstige Nachrichten, wie z. B. Stundungsanträge per ELSTER (datensicher) übermittelt werden.

Eine Übermittlung per Email wäre auch möglich, kann aber nicht ernsthaft empfohlen werden, da keine Datensicherheit gewährleistet werden kann.

Wichtig:

Für laufende Umsatzsteuer-Voranmeldungen sollte ein Antrag über KZ 23 (= Zeilen 75 und 76; freier Text) in der jeweiligen Anmeldung ausreichend sein (ggf. ergänzend dazu über KZ 26 (Zeile 73) vorhandene Einzugsermächtigungen aussetzen lassen, s.u.).

Welche Begründung ist für eine Stundung erforderlich?

Der Hinweis auf Corona wird in den meisten Fällen ausreichen. Rückfragen des FA sind aber dennoch möglich. Nach derzeitigem Stand ist nicht in jedem Antrag ein Zusammenhang mit Corona ersichtlich.

Die Steuererleichterungen greifen bei „*nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen*“. Für die „mittelbar Betroffenen“ gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. BMF vom 19.03.2020), weshalb eine kurze Darlegung der „unmittelbaren Betroffenheit“ sinnvoll bzw. ggf. erforderlich ist.

Welche Steuern können gestundet werden?

Steuern, die im Auftrag des Bundes von den Finanzämtern verwaltet werden.

Also idR **ESt**, **KSt**, **SoLZ** und auch die **USt**. Ebenfalls die **GewSt**, soweit wir tätig werden.

Ganz wichtig: Nicht die Lohnsteuer (LSt). Auf § 222 Satz 3 und 4 AO wird im BMF-Schreiben vom 19.03.2020 ausdrücklich Bezug genommen. Siehe auch Pressemitteilung Bayer. Landesamt für Steuern vom 19.03.2020. (www.lfst.bayern.de).

Die LSt ist nicht stundungsfähig. Hier greift eher für unvermeidbare Fälle (z. B. nach Ablauf Lohnzahlungszeitraum und Bezahlung des Gehalts ist Bezahlung der LSt wegen Corona nicht mehr möglich) ein **Vollstreckungsaufschub**, der ggf. bei der zuständigen Vollstreckungsstelle beantragt werden kann.

Achtung für künftige Lohnzahlungszeitraum droht Haftung für die nicht abgeführte LSt.

Lohn, soweit er überhaupt noch bezahlt wird, müsste bei Zahlungsschwierigkeiten um die LSt gekürzt werden.

Was ist mit Zustimmungsfällen in einem Folgemonat nach Stundung einer Vorauszahlung in einem Vormonat?

Während der Laufzeit einer gewährten Stundung (bzw. eines gewährten Vollstreckungsauftrags) ist die Aufrechnung mit entstehenden Erstattungsansprüchen zulässig, wenn dies in den entsprechenden Verwaltungsakten vorbehalten wurde.

¹ Die Liste stellt den aktuellen Sachstand dar und kann (und sollte) jederzeit ergänzt und auch korrigiert werden

Was passiert bei/mit vorhandenen SEPA-Mandaten

Eine gewisse Vorlaufzeit wird im Finanzamt benötigt, damit nach Eingang der Anmeldung (in der USt-Stelle) letztlich in der Stundungsstelle vor einer Stundung entsprechende „Sperrungen“ gesetzt werden.

Falls also die Anmeldung knapp vor dem Termin eingereicht wird, kann die rechtzeitige Verhinderung der Abbuchung nicht gewährleistet werden.

Eine Stundung nach erfolgter Abbuchung ist nicht mehr möglich. Es kann sein, dass die Aufrechterhaltung der Abbuchungsmandate problematisch sein wird.

Eine pauschale Sperrung des Einzugsverfahrens in allen möglichen Fällen ist -zumindest derzeit - nicht möglich.

Ganz wichtig:

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung besteht die Möglichkeit, durch eine Eingabe in KZ 26 (Zeile 73) das Einzugsverfahren für diese Voranmeldung zu sperren. Das SEPA-Lastschriftmandat muss also nicht unbedingt gekündigt werden.

Dauer der Stundung?

Die im Vordruck auf der Homepage vorgesehene Frist von 3 Monaten ist auf jeden Fall ein sinnvoller Anhaltspunkt.

Eine Stundung auf unbestimmte Dauer wird es nicht geben. Ggf. muss die Stundung verlängert werden. Hier ist dann auf jeden Fall eine rechtzeitige, erneute (begründete) Antragstellung erforderlich.

Erhält man einen Stundungsbescheid?

Selbstverständlich erhält man im Steuerverwaltungsverfahren einen Bescheid.

Stundung für alle Steuern? Auch für künftige Steuern?

Stundungsanträge über alle möglichen Steuern, also über bereits bestehende und künftig entstehende Steuern, sind verfahrensrechtlich nicht besonders hilfreich. Die Einbuchung einer Stundung für noch nicht entstandene Steuern ist im Übrigen auch technisch nicht möglich.

Es wird - wie bisher - hinreichend bestimmte Verwaltungsakte geben. Dann darf man auch erwarten, dass die Anträge ebenfalls hinreichend bestimmt sind.

Gestundet können nur festgesetzte Steuern. Anträge, die auch die im Lauf des Jahres vielleicht entstehende Steuern mitumfassen, gehen ins Leere.

Rückwirkende Herabsetzung der ESt-VZ 1. Quartal?

Warum nicht! Wenn z. B. eine Vorausschau im Hinblick auf die weiteren Folgen der Corona-Krise ergibt, dass das Jahr wegen Schließung des Betriebs 2020 mit einem Minus endet und deswegen voraussichtlich keine Steuern anfallen werden.

Kombinierte Stundungs- und Herabsetzungsanträge

Selbstverständlich ist es möglich in einem Schreiben sowohl Stundung einer (bereits festgesetzten) Steuer als auch einen Herabsetzungsantrag zu stellen. Besser wären hier allerdings zwei separate Schreiben, da im Haus auch zwei unterschiedliche Stellen für die weitere Bearbeitung zuständig sind.

Getrennte Anträge helfen also unwahrscheinlich weiter.

Sonstige Anfragen in laufenden Besteuerungsverfahren

Ja, die Arbeit im FA ist noch nicht eingestellt. Mit Rückfragen in laufenden Besteuerungsverfahren muss auch im Sinn der Steuerbürger gerechnet werden. Es ist ja auch nicht gewollt, dass etwaige Erstattungen wegen der Corona-Krise unterbleiben.

Schätzungs- und Zwangsgeldmaßnahmen bezüglich VZ 2018

Der eigentlich geplante Einsatz von Schätzungs- bzw. Zwangsgeldmaßnahmen hinsichtlich der noch abzugeben Veranlagungen des VZ 2018 wird vorerst ausgesetzt. Erwartet wird aber, dass kontinuierlich Erklärungen erstellt und auch abgegeben werden.

Fristverlängerung für Steueranmeldungen per 10.04.2020

Die Abgabefrist für Steueranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10.04.2020 (→ 13.04.2020) einzureichen sind, kann auf Antrag um zwei Monate, also bis zum Ablauf des 10.06.2020 gewährt werden.

Fristverlängerung für Steuererklärungen des VZ 2018

Die gesetzliche Abgabefrist ist bereits abgelaufen.

Gleichwohl kann im Hinblick auf die Corona-Krise eine Fristverlängerung bis spätestens 31.05.2020 in Betracht kommen. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag, der entweder gesondert (wegen der USt) vor oder zusammen mit der Erklärung eingereicht wird. Ein derartiges Entgegenkommen funktioniert aber nur, wenn trotz „Corona“ die Erklärungen kontinuierlich abgegeben werden.

Sammelfristverlängerungen sind wenig hilfreich, da keine rechtzeitige Bearbeitung garantiert werden kann.

Rückzahlung der USt-Sondervorauszahlung

Eine Lösung des Problems zur Aufrechterhaltung der Liquidität wurde in der Pressemitteilung Nr. 057/20 vom 21.03.2020 des Bayer. StMFH angekündigt und nunmehr auch technisch zur Verfügung gestellt.

Erforderlich ist selbstverständlich auch hier die Beantragung der Rückzahlung der USt-Sondervorauszahlung, wobei - ganz wichtig - diese Beantragung durch eine Berichtigung der Anmeldung der Sondervorauszahlung über ELSTER erfolgen sollte.

Bitte verwenden Sie den amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Antrag auf Dauerfristverlängerung- Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (USt 1 H).

Kennzeichnen Sie dabei bitte die Anmeldung als Berichtigung (Kennzahl 10 = 1).

Auf den folgenden Screenshot wird hingewiesen:

Vom Steuerpflichtigen auszufüllen ist die Zeile 22 (Kennzahl 10) mit einer „1“ und die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“. Die Eintragungen in den Zeilen 24 und 25 mit jeweils „0“ führt zu einer vollständigen Erstattung der Sondervorauszahlung. Die Dauerfristverlängerung selbst bleibt hingegen bestehen.

17	I. Antrag auf Dauerfristverlängerung		
18	(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)		
19	Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.		
20	II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2020		
21	von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben		
22	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	10	1
23			
24	1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2019	0	Gr
25	2. Davon $\frac{1}{11}$ = Sondervorauszahlung 2020	38	0
26			

Formlose Anträge in gesonderten Schreiben führen auf jeden Fall zu zeitlichen Verzögerungen.

Bitte nutzen Sie deshalb die edv-technischen Mittel, die Ihnen ohnehin zur Verfügung stehen.

Wichtig:

In diesen Fällen wird zur Verschaffung von Liquidität dafür gesorgt, dass es zu keiner Verrechnung der zu erstattenden USt-Sondervorauszahlung mit bestehenden Steuerrückständen kommt.

Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung zur Vermeidung der Vollverzinsung

Zur Vermeidung der Vollverzinsung für die Fälle des VZ 2018 (ohne L+F) kann und sollte rechtzeitig **vor dem 01.04.2020** ein entsprechender Antrag auf Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung eingereicht werden. In diesen Fällen kann dann **bis 30.04.2020** durch Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung reagiert werden.